

## RICHTLINIEN FÜR BENUTZUNGSNACHWEISE IN DEN VEREINIGTEN STAATEN

### I. Benutzungsnachweise für Waren (Klassen 1-34)

Gemäß USPTO-Richtlinien umfassen zulässige Benutzungsnachweise für Waren:

- Fotos von Verpackungen für die Waren, auf denen das Kennzeichen deutlich sichtbar ist. Wenn die Ware auf dem Foto nicht zu sehen ist, hilft ein zweites Foto derselben Verpackung in geöffnetem Zustand, welches die Ware im Inneren der Verpackung zeigt;
- Fotos der Ware, wenn die Marke direkt daran angebracht ist;
- Fotos eines Etiketts oder eines Anhängers, das bzw. der an der Ware oder deren Verpackung angebracht ist und das Kennzeichen deutlich wiedergibt;
- Versandetiketten, die die Marke deutlich zeigen und an Verpackungen angebracht sind, in denen die Waren transportiert werden;
- Betriebs- oder Installationsanleitungen, die das Kennzeichen deutlich wiedergeben und der Ware beiliegen, wenn sie an den Kunden verschickt werden (*Packzettel alleine sind nicht zulässig*);
- Werbematerial und Exponate für den Verkauf der Ware, wie z.B. Banner oder Produktinformationsschilder;
- Nachweise über die Nutzung des Kennzeichens auf einer Messe, auf welcher Verkäufe stattfinden;
- Produktkataloge zusammen mit Preislisten, die Informationen darüber, wie und wo die Ware zu bestellen ist, enthalten, und Bestellformulare;
- Webseiten, die das Kennzeichen deutlich zeigen und zum Verkauf angebotene Waren abbilden und Mittel zum Durchführen von Online-Einkäufen vorsehen;
- Für Software Screenshots, die die Marke in Verbindung mit der Software zeigen (z.B. Bildschirmdarstellungen der Software im Betrieb) oder Bedienungsanleitungen, die der Software beigelegt sind. Für herunterladbare Software ist ein Nachweis, der die Verwendung des Kennzeichens auf einer Internet-Webseite zeigt, nur dann als Benutzungsnachweis ausreichend, wenn der Nachweis Informationen bereitstellt, um die Software von der Webseite herunterzuladen oder zu kaufen.

**Wichtig:**

Für Verpackungen, Etiketten, Anhänger, Versandetiketten etc. muss eindeutig belegt werden, zu welchen Waren sie gehören.

Broschüren, Aushänge, Webseiten und andere ähnliche Werbematerialien, die keinen unmittelbaren Bezug zum Kauf der Waren haben, gelten lediglich als Werbung und sind demzufolge als Benutzungsnachweise überwiegend ungeeignet.

## **II. Benutzungsnachweise für Dienstleistungen (Klassen 35-45)**

Gemäß USPTO-Richtlinien umfassen zulässige Benutzungsnachweise für Dienstleistungen:

- Anzeigen, Broschüren oder andere Werbematerialien, Screenshots von Webseiten, die das Kennzeichen klar darstellen und die abgedeckten Dienstleistungen ausreichend beschreiben, so dass der Kunde das Kennzeichen und die Dienstleistungen miteinander in Verbindung bringt;
- Kunden-Rechnungen für die Erbringung der Dienstleistungen, welche das Kennzeichen zeigen;
- Korrespondenz mit potenziellen Kunden, bei der das Kennzeichen deutlich erkennbar ist, wobei der Inhalt der Korrespondenz einen spezifischen Verweis auf die Dienstleistungen enthält.

**Wichtig:** Gemäß den Vorgaben des USPTO muss eine mit Markenschutz versehene Dienstleistung Dritten einzeln angeboten werden. Wenn die Dienstleistung lediglich eine Handlung darstellt, die vom Anmelder zu seinem eigenen Nutzen während der Herstellung der von ihm verkauften Waren vorgenommen wird, dann gelten diese Handlungen nur als Hilfshandlungen für den Verkauf der Waren unter dem Kennzeichen. Eine rechtserhaltende Nutzung des Kennzeichens in Verbindung mit der Dienstleistung ergibt sich hieraus nicht.

**Sollten Sie weitere Informationen bezüglich der zulässigen Benutzungsnachweise benötigen, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Bitte sprechen Sie uns einfach an.**